OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607137/7/VG

Datum:
Linz, 12. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A__, wohnhaft in B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10. April 2025, LINZ/924010003036/24, wegen Übertretung des Schifffahrtsgesetzes,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass die Wortfolge „Der*Die Beschuldigte" durch „A__" ersetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14,40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Festgestellter Sacherhalt:

I.1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. April 2025 wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Übertretung des § 143 Schifffahrtsgesetzes (SchFG) eine Geldstrafe in Höhe von 72 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 05.04.2024, 16:00 Uhr
Ort: C__, Donau, Strkm 2130
Betroffenes Fahrzeug: Motorboot, Kennzeichen: 0-35341 (A)

Der*Die Beschuldigte hat am 05.04.2024 um 16:00 Uhr in D-Straße, Strom-km 2130, ein Motorboot mit dem Kennzeichen 0-35341, geführt, ohne einen Befähigungsausweis mitgeführt zu haben, welcher zur selbständigen Führung des Fahrzeuges auf Wasserstraßen berechtigt, obwohl dieser Befähigungsnachweis bei der Führung eines Fahrzeuges gemäß § 143 Schifffahrtsgesetz stets im Original mitzuführen ist.

Der*Die Beschuldigte konnte lediglich ein International Certificate for Operators of Pleasure Craft (IC) vorweisen, welches ein internationales Zertifikat zur Führung von Jachten auf See ist, und bei dessen Ausstellung nicht zwischen einem vorhandenem ‚Schiffsführerpatent -10 m' oder ‚Schiffsführerpatent -10 m ohne Wasserstraße' unterschieden wird, womit kein Rückschluss gezogen werden kann, ob eine Berechtigung zur Führung auf Wasserstraßen vorliegt."

I.2. Die Bf hat am 21. April 2017 die Prüfung für das Schiffsführerpatent – 10 m (Wasserstraßen und sonstige Binnengewässer außer dem E__) positiv absolviert. Auf dieser Grundlage wurden ihr das Schiffsführerpatent – 10 m (soweit hier relevant: mit Wasserstraßen) sowie das International Certificate for Operators of Pleasure Craft – F__ (siehe das diesbezügliche Dokument in Kopie im Akt der belangten Behörde) ausgestellt.

I.3. Die Bf zeigte zum Tatzeitpunkt im Rahmen einer schifffahrtspolizeilichen Kontrolle ihr F__ im Original, nicht aber ihr Schiffsführerpatent – 10 m (mit Wasserstraßen) vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde sowie eigene

Erhebungen bei der für die Ausstellung des österreichischen Befähigungsausweises zuständigen Behörde (Landeshauptmann von Oberösterreich als Schifffahrtsbehörde). Der Umstand, dass die Bf das F__ im Original mitführte, nicht aber das Schiffsführerpatent – 10 m (mit Wasserstraßen), entspricht den eigenen Angaben der Bf. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, zumal im gegenständlichen Beschwerdefall vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären ist (siehe dazu Punkt III.).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu I.:

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes (SchFG) lauten auszugsweise wie folgt:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für öffentliche fließende Gewässer (§ 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215) sowie für die in der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz angeführten öffentlichen Gewässer und Privatgewässer.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten als

[…]

18. ‚Wasserstraße‘: Gewässer, auf dem wegen seiner besonderen Bedeutung für die gewerbsmäßige Schifffahrt oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Schifffahrt gestellt und Maßnahmen zur Gewährleistung der Flüssigkeit des Verkehrs, der Ordnung an Bord sowie der Ordnung beim Stilliegen getroffen werden müssen;

Wasserstraßen

§ 15. (1) Wasserstraßen sind die Donau (einschließlich Wiener Donaukanal), die March, die G__ und die H__, mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen, ausgenommen die in der Anlage 2 angeführten Gewässerteile.

Berechtigung zur Schiffsführung und zur Bedienung eines Fahrzeuges

§ 117. (1) Zur selbstständigen Führung eines Motorfahrzeuges oder eines motorisierten Schwimmkörpers und zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß 2. und 3. Hauptstück sind Befähigungszeugnisse erforderlich.

[…]

Internationales Zertifikat für das Führen von Sportfahrzeugen

§ 118. (1) Österreichischen Staatsangehörigen oder Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland, die über ein im Inland ausgestelltes Befähigungszeugnis für Führerinnen und Führer von Fahrzeugen verfügen, ist über Antrag von der Behörde, die dieses Zeugnis ausgestellt oder anerkannt hat, ein dem Berechtigungsumfang entsprechendes Internationales Zertifikat für die selbstständige Führung von Sportfahrzeugen auszustellen; dieses Zertifikat gilt nicht als Befähigungsausweis für die im § 1 genannten Gewässer.

[…]

Ausnahmen

§ 119. (1)

Ein Befähigungszeugnis gemäß § 117 benötigen unter den in den Abs. 2 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht:

[…]

3. ausländische Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen, sofern sie einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis oder ein nach den Empfehlungen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen ausgestelltes Zertifikat für Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen besitzen;

Arten der Befähigungsausweise

§ 141. (1) Durch Verordnung sind Mindestanforderungen für folgende Arten der Befähigungen festzulegen:

[…]

5. Schiffsführerpatent – 10 m: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m, soweit sie nicht unter § 117 Abs. 2 fallen, auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern;

Mitführen von Befähigungsausweisen

§ 143. Befähigungsausweise sind bei der Führung eines Fahrzeuges und bei der Ausübung von Tätigkeiten an Bord gemäß § 142 im Original mitzuführen.

Strafbestimmungen

§ 155. (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Teils oder der auf Grund dieses Teils erlassenen Verordnungen verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis zu 3 633 Euro zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer

1. [...]
2. das Befähigungszeugnis nach dem 2. oder 3. Hauptstück beim Führen eines Fahrzeuges nicht im Original oder in digitaler Form oder als Ausdruck mitführt (§ 120 Abs. 3) oder eine Tätigkeit als Mitglied einer Decksmannschaft, Sachkundige für Flüssigerdgas, Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt oder Maschinistin bzw. Maschinist ohne Mitführen des entsprechenden Befähigungszeugnisses nach dem 2. oder 3. Hauptstück im Original ausübt;"

III.2. Zur Formulierung des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses:

Soweit die Bf den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses im Hinblick auf die Bestimmung des § 44a VStG bekämpft, ist festzuhalten, dass dieser jedenfalls derart präzise formuliert ist, dass die Bf – wie im Übrigen gerade das ausführliche Beschwerdevorbringen zeigt - ihre Verteidigungsrechte wahren konnte und sie nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Die Formulierung „Der*Die Beschuldigte" wird durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des Beschwerdevorbringens dennoch durch die Anführung des Namens der Bf präzisiert, auch wenn in diesem Punkt kein Zweifel daran besteht, dass die Bf schon in Zusammenschau mit ihrem in der Adresszeile des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Namen klar erkennen konnte, dass mit der allgemein gehaltenen Formulierung „Der*Die Beschuldigte" im Spruch des Straferkenntnisses die Bf gemeint ist.

III.3. Zur vorgebrachten Verfassungswidrigkeit des SchFG:

Von der Bf wird mit näheren Ausführungen vorgebracht, dass das angefochtene Straferkenntnis auf einem gleichheitswidrigen Gesetz beruhen würde. Die behauptete Gleichheitswidrigkeit ergebe sich zusammengefasst dadurch, dass Gleiches aus unsachlichen Gründen rechtlich ungleich behandelt werden würde, weil ein bei ausländischen Staatsbürgern gesetzlich anerkanntes (ausländisches) F__ im Gegensatz zur Bf als Inländerin im Falle eines gleichlautenden (österreichischen) F__ im Inland nicht anerkannt werde. Zudem würden zwei Urkunden derselben Behörde auf Grundlage desselben Berechtigungsumfanges, nämlich das F__ und das (von der Bf nicht mitgeführte) Schiffsführerpatent – 10m (inklusive Wasserstraße) unterschiedlich behandelt werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat zur vorgebrachten Verfassungswidrigkeit des SchFG eine Stellungnahme der obersten Schifffahrtsbehörde (Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation), vom 4. Dezember 2025 eingeholt, in der Folgendes ausgeführt wird:

„Grundsätzlich ist gemäß § 117 Schifffahrtsgesetz - SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 in der geltenden Fassung zur selbständigen Führung eines entsprechenden Fahrzeuges auf österreichischen Binnengewässern ein entsprechendes Befähigungszeugnis erforderlich.

Eine Ausnahme davon besteht u. a. gemäß § 119 Abs. 1 Z 3 für ausländische Führer bzw. Führerinnen von Sportfahrzeugen, sofern sie einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis oder ein nach den Empfehlungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa ausgestelltes Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen besitzen.

Die Resolution Nr. 40 (der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen, Anm.) ‚empfiehlt die Ausstellung eines internationalen Zertifikates hinsichtlich der Befähigung der Führer von Sportbooten (‚I__' oder ‚F__') auf Antrag, sofern die Voraussetzungen aus Annex I erfüllt worden sind, durch die zuständige Behörde oder durch Behörden, die durch die umsetzende Regierung genehmigt wurden, an ihre Staatsangehörigen oder Ansässigen oder an die Staatsangehörigen jedes nordamerikanischen Landes oder jedes Landes, welches kein Mitglied der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa ist, vorausgesetzt, sie sind Inhaber des nationalen Zertifikates der umsetzenden Regierung in Einklang mit Annex 1, Teil I, Absatz 2, wo dies von der umsetzenden Regierung annehmbar ist.'

In Österreich wird die Umsetzung der Resolution Nr. 40 im Bereich der Binnenschifffahrt durch § 118 SchFG bewerkstelligt. Gemäß dessen Abs. 1 gilt dies lediglich für österreichische Staatsangehörige sowie Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich, die über ein im Inland ausgestelltes Befähigungszeugnis für das Führen von Fahrzeugen verfügen, wobei für diese Personen im letzten Halbsatz (der von der Beschwerdeführerin als womöglich verfassungswidrig moniert wird) der Geltungsbereich insoweit eingeschränkt wird, als dieses Zertifikat nicht als Befähigungsausweis für die unter das österreichische SchFG fallende Gewässer gilt.

Das führt dazu, dass jene Personen alleine mit ihrem österreichischen F__ die österreichischen Binnengewässer nicht selbständig befahren dürfen, sonstige ausländische Staatsbürger mit ihrem ausländischen F__ hingegen schon.

Die in Kritik gezogene Regelung betrifft aber nicht nur österreichische Staatsbürger bzw. Staatsbürgerinnen oder Inländer bzw. Inländerinnen, sondern ebenso Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich (unabhängig von deren Staatsangehörigkeit und somit auch Ausländer bzw. Ausländerinnen), die über einen inländischen Befähigungsausweis zum selbständigen Führen von Sportfahrzeugen verfügen. Auch können österreichische Staatsbürger bzw. Staatsbürgerinnen unter bestimmten Voraussetzungen internationale Zertifikate ausländischer Behörden besitzen. Diese Befähigungsausweise werden in Österreich sehr wohl anerkannt. Insofern ist die behauptete Inländerdiskriminierung schon aus diesen Gründen nicht gegeben.

Des Weiteren kommt im österreichischen Schifffahrtsrecht dem Begriff der ‚Wasserstraße' eine zentrale Bedeutung zu. Er drückt einen besonderen Status

eines Gewässers aus, an den in den verschiedensten Zusammenhängen sowohl in materiellrechtlicher als auch verfahrensrechtlicher Hinsicht angeknüpft wird. Insbesondere sind die Befähigungsnachweise zur Schiffsführung differenziert nach Gewässerkategorien geregelt.

Der materielle Wasserstraßenbegriff des § 2 Z 18 SchFG umschreibt daher im Wesentlichen die Bedeutung des Gewässers für den Schiffsverkehr. Diese nationale Definition der ‚Wasserstraße', ist für die Unterscheidung der österreichischen Befähigungszeugnisse essentiell. Demnach werden als ‚Wasserstraße' jene Gewässer definiert, auf denen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die gewerbsmäßige Schifffahrt oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Schifffahrt gestellt und Maßnahmen zur Gewährleistung der Flüssigkeit des Verkehrs, der Ordnung an Bord sowie der Ordnung beim Stillliegen getroffen werden müssen. In diesem Zusammenhang können sämtliche österreichischen Befähigungsausweise, mit Ausnahme der nach europarechtlich einheitlichen Regeln ausgegebenen Unionsbefähigungszeugnisse, auf Binnengewässer eingeschränkt werden. Das hat dann zufolge, dass derjenige, dessen Befähigungsausweis entsprechend eingeschränkt ist, in Österreich die Wasserstraßen gemäß § 15 SchFG (dazu zählen die Donau, einschließlich Wiener Donaukanal, die March, die G__ und die H__, mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen, ausgenommen die in der Anlage 2 angeführten Gewässerteile) nicht selbständig befahren kann und darf. Entsprechend ist nämlich auch schon der Prüfungsumfang beim Erwerb des Befähigungsausweises eingeschränkt.

Eine internationale (einheitliche) Definition der ‚Wasserstraße' gibt es nicht. Im internationalen Kontext hat der Begriff der ‚Wasserstraße' bzw. engl.: ‚inland waterways' daher eine völlig andere Bedeutung als die Definition der Wasserstraße gemäß § 2 Z 18 öSchFG. In vielen Staaten (z.B. Deutschland) gibt es die österreichische Unterscheidung zwischen Wasserstraßen und sonstigen Flüssen und Gewässern gar nicht. In diesem Zusammenhang ist daher auch der Begriff ‚inland waters', der durch die Resolution Nr. 40 für die einheitliche Ausgestaltung des F__ (betreffend den Geltungsbereich) auf dieses aufgedruckt wird, zu sehen. Beispielsweise kann bei einem in Österreich ausgestelltem F__ alleine nicht unterschieden werden, ob ihm ein österreichisches Schiffsführerpatent – 10 m mit oder ohne Wasserstraßen zugrunde liegt.

Das führt dazu, dass sich ein ausländisches und ein österreichisches F__ zwar äußerlich gleichen können, obwohl diesen inhaltlich vom Umfang her zwei vollkommen unterschiedliche nationale Befähigungsausweise und damit auch Qualifikationen zur Schiffsführung vorliegen können.

Das österreichische F__ wird zwar auf Grundlage einer nationalen Berechtigung ausgestellt, ersetzt dieses auf inländischen Binnengewässern aber nicht, weil in Österreich die inhaltlichen Anforderungen zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses mitunter differenzierter sind, als in den anderen Ländern, die die Resolution Nr. 40 anwenden. Es ist somit lediglich als Nachweis im Ausland, zur Vorlage an ausländische Behörden konzipiert. Das ergibt sich auch aus der Resolution selbst, in welcher vereinbart wird, dass jene Staaten die die Resolution Nr. 40 anwenden:

1. ihre Staatsangehörigen oder Ansässigen auf Grundlage deren nationalen Zertifikat ein F__ ausstellen und
2. die Dokumente der anderen Staaten anerkennen.

Auch in den von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa 2018 offiziell herausgegebenen Leit- bzw. Richtlinien zur Resolution Nr. 40 (abzurufen unter: https://un-ece.org/DAM/trans/doc/2018/sc3/Guidelines_e_rev._publication-final.pdf) – die auch gemäß § 118 Abs. 2 öSchFG explizit zu berücksichtigen sind – besagen, dass ein Internationales Zertifikat lediglich als Nachweis der Kompetenz in einem international anerkannten Format zur Vorlage an ausländische Behörden gilt (vgl. Punkt 1.). Die F__-Regeln ergänzen lediglich die Anforderungen der einzelnen Staaten, ersetzen diese aber nicht (vgl. Punkt 2.). Ein F__ als solches ersetzt daher nicht den nationalen Befähigungsausweis.

Entsprechend ist für österreichische Staatsbürger bzw. Staatsbürgerinnen oder Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland, die über ein im Inland ausgestelltes Befähigungszeugnis verfügen, immer zwingend notwendig, diesen nationalen Befähigungsausweis (der ihrem österreichischen F__ zugrunde liegt) auf inländischen Binnengewässern mitzuführen.

Daran anschließend ist auch der weiteren Vermutung der Beschwerdeführerin, wonach es verfassungswidrig sein könnte, dass zwei Urkunden derselben Behörde (nämlich der österreichische Befähigungsausweis und das darauf basierende österreichische F__) unterschiedlich behandelt würden entgegenzuhalten, dass auf einem österreichische F__ aufgrund der durch die Resolution Nr. 40 einheitlich vorgegebenen Ausgestaltung, nicht jene differenzierten Einschränkungen der inländischen Befähigungsausweise abgebildet werden können.

Zudem wird bei einer schifffahrtspolizeilichen Kontrolle unter anderem überprüft, ob der betreffende Schiffsführer über einen gültigen Befähigungsausweis verfügt oder nicht. Stünde es dem kontrollierten Schiffsführer dabei frei, welchen der beiden physischen Dokumente er bei Kontrollen vorweist, würde diese Prüfung zu einem für das einschreitende Organ unverhältnismäßig geringen Erkenntnisgewinn führen. Ein wegen einer schweren Verwaltungsübertretung sichergestellter Befähigungsausweis könnte bei späteren Kontrollen durch den jeweils anderen ersetzt werden. Darüber hinaus steht den einschreitenden Organen kein zentrales Instrument bzw. Onlineregister zur Verfügung, um am Ort von Kontrollen prüfen zu können, ob eines der Befähigungszeugnisse bei zuvor durchgeführten Kontrollen aufgrund einer festgestellten Alkoholisierung sichergestellt wurde. Eine solche Anfrage kann nur bei der den Befähigungsausweis ausstellenden Stelle erfolgen, welche nur zu Bürozeiten erreicht werden kann. Insgesamt würde die undifferenzierte Gültigkeit des nationalen Befähigungsausweises und des internationalen Zertifikats dazu führen, dass sich das bloße Vorweisen bzw. Vorhandensein nur eines der beiden physischen Dokumente für das einschreitende Organ kaum mehr dazu eignet, zu überprüfen, ob der betreffende Schiffsführer über eine aufrechte Berechtigung verfügt. Dies würde letztendlich eine Aushöhlung des Zwecks einer schifffahrtsrechtlichen Kontrolle bewirken.
Eine Abwägung dieser unterschiedlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Befähigungsausweise rechtfertigen aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt sowie der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs die bestehenden innerstaatlichen Regeln.
Die gesetzliche Differenzierung von österreichischem und ausländischem F__ auf österreichischen Binnengewässern leitet sich demnach aus den beschriebenen wesentlichen Unterschieden im Tatsächlichen ab, womit sie entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin sachlich gerechtfertigt ist und nicht dem Gleichheitssatz widerspricht."

Die erkennende Richterin teilt die Ansicht der obersten Schifffahrtsbehörde, dass die von der Bf vorgebrachte Inländerdiskriminierung aus den von der obersten Schifffahrtsbehörde dargelegten Gründen nicht vorliegt. Davon abgesehen, handelt es sich bei der Resolution Nr. 40 um eine völkerrechtliche Vereinbarung. Zudem übersieht die Bf mit ihrem Vorbringen die Besonderheit des österreichischen Wasserstraßenbegriffes und die deshalb für Österreich erforderlichen Regelungen zum Befähigungsausweis für Wasserstraßen, wonach eine besondere Ausbildung erforderlich ist, welche durch die Vorlage des österreichischen F__ gerade nicht nachgewiesen werden kann. So erfordert etwa die Ausstellung des österreichischen Schiffsführerpatent – 10 m (mit Wasserstraßen) eine nachgewiesene Schleusenfahrt. Der Bf wurde zwar auch dieser - für die Donau erforderliche - Befähigungsausweis gemäß § 141 Abs. 1 Z 5 SchFG ausgestellt, diesen hat sie aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht mitgeführt bzw. vorgezeigt.
Vor diesem Hintergrund sieht sich die erkennende Richterin jedenfalls nicht dazu veranlasst, beim Verfassungsgerichtshof ein Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich des § 118 SchFG letzter Halbsatz zu beantragen. Es steht der Bf jedoch frei, selbst eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Gleiches gilt für das Vorbringen der Bf, wonach in Bezug auf die Organe der Schifffahrtspolizei möglicherweise ein Verfahrensfehler hinsichtlich unbestimmter besonderer Kennzeichnung gemäß § 38 Abs. 7 SchFG vorliege und möglicherweise eine Rechtsgrundlage für die gegenständliche Kontrolle fehle. Die erkennende Richterin hat jedenfalls keinen Zweifel daran, dass die Bf die schifffahrtspolizeiliche Kontrolle als solche erkannt hat.

III.4. Zur verhängten Verwaltungsstrafe:

Die Donau fällt unter die in § 1 SchFG iVm § 2 Wasserrechtsgesetz 1959 genannten Gewässer, weshalb das der Bf ausgestellte österreichische F__ dort gemäß der klaren Bestimmung des § 118 letzter Halbsatz SchFG nicht als Befähigungsausweis gilt.

Dies bedeutet aber im Ergebnis, dass die Bf die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zweifellos begangen hat, weil sie bei der Kontrolle lediglich ihr österreichisches F__ im Original vorzeigte. Sie wäre aber verpflichtet gewesen, das ihr ausgestellte österreichische Schiffsführerpatent – 10 m (mit Wasserstraßen) im Original mitzuführen, da sich der Tatort unzweifelhaft auf der J__ befand.

Hinsichtlich des Verschuldens der Bf ist nach § 5 Abs. 1 2. Satz VStG jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Der Strafrahmen ist im gegenständlichen Fall

mit 72 Euro bis zu 3.633 Euro festgelegt. Die belangte Behörde ist unter Berücksichtigung einer Schätzung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse (monatliches Nettoeinkommen iHv 2.000,00 Euro / keine Sorgepflichten) ausgegangen, der die Bf nicht durch Vorlage entsprechender Nachweise entgegengetreten ist. Die belangte Behörde hat bereits die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf sowie die unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer als strafmildernd gewertet. Erschwerungsgründe liegen keine vor. Vor diesem Hintergrund ist nach Ansicht der erkennenden Richterin die verhängte Mindeststrafe in Höhe von 72,00 Euro jedenfalls angemessen und gerechtfertigt, um der Bf die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Die von der Bf begehrte Reduzierung der Strafe bzw. ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Bf nicht als gering zu werten sind. Für den Beschwerdefall ist relevant, dass die Verwaltungsübertretung auf der Donau und somit einer Wasserstraße iSd SchFG erfolgte, für die nach nationalem Recht eine besondere Befähigung erwirkt werden muss, die aber gerade durch das österreichische F__ einem Organ der Schifffahrtspolizei gegenüber nicht ausreichend nachgewiesen werden kann. Auch kann von keinem geringen Verschulden der Bf ausgegangen werden. Vielmehr hat sie die Prüfung für das Schiffsführerpatent – 10 m (Wasserstraßen und sonstige Binnengewässer außer dem Bodensee) positiv absolviert und musste ihr deshalb umso mehr klar sein, dass das Befahren der J__ eine diesbezügliche besondere Befähigung erfordert, die im Zuge einer schifffahrtspolizeilichen Kontrolle schon aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt auch nachzuweisen ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Der Bf ist daher für das Beschwerdeverfahren ein Beitrag in Höhe von 14,40 Euro vorzuschreiben.

Zu III.:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine

Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 22.10.2020, Ro 2020/05/0027, mwN). Ein solcher Fall liegt hier vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch